Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützenverein Weidenthal 1966 e.V. und hat seinen Sitz in Weidenthal. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassisch neutral. Er ist dem Pfälzischen Sportschützenbund e.V. und dem Sportbund Pfalz angeschlossen und erkennt als Mitglied dessen Satzungen an. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen unter VR 40651 eingetragen.



§2 Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient ausschließlich und unmittelbar sportlichen Zielen und unterwirft diesen auch seine Geschäftsführung. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- 2. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die unbescholten sind und die sich in geordneten Verhältnissen befinden.
- 3. Der Einzelbeitritt zum Verein setzt die Vollendung des 10. Lebensjahres voraus.
- 4. Das Ersuchen um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft in ihrer Sitzung. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf von 2 Jahren nicht erneuert werden.
- 5. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsmäßigen Schießbetriebes, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu respektieren. Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, mit Ausnahme der Beitragspflicht.
- 2. Waffenerwerb:
 - Mitglieder müssen regelmäßig über den Zeitraum eines Jahres am Übungsschießen teilnehmen, wenn sie den Erwerb einer Waffenbesitzkarte beantragen. Jeder Antrag zum Erwerb einer Waffe bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft
- 3. Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten, wie Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten (u.a. Telefonnummer, Email-Adresse) und Bankverbindung auf. Ferner werden vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter) von den Mitgliedern verarbeitet. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt und sind vor der Kenntnis Dritter

Satzung

geschützt. Eine Übermittlung an Dritte (z.B. den Pfälzischen Sportschützenbund) erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt, auf Antrag des Mitglieds entsprechend der Datenschutzgrundverordnung, die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

- 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung mitzuteilen.
- Der Verein kann im Rahmen des Vereinszwecks und satzungsgemäßer Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Vereinsorganen sowie Print- und Telemedien veröffentlichen. Bei Nichteinwilligung / Verweigerung ist ein schriftlicher Widerruf erforderlich.



Veidenthal e

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod;
- durch Austritt; dieser hat bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erfolgen. Ansonsten ist das Mitglied verpflichtet, den vollen Jahresbeitrag für das Folgejahr zu entrichten.
- durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt bei grober Verletzung der durch die Satzung festgelegten Pflichten, insbesondere bei grobem Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins und bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages, soweit dieser nach Fälligkeit angemahnt und nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen zur Einzahlung gelangte. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft. Das betroffene Mitglied kann zur nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. In beiden Instanzen muss das auszuschließende Mitglied vor der Beschlussfassung gehört werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet weder eine Rückzahlung von Beiträgen noch sonstiger Zuwendungen statt. Aus dem Verein ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegenüber dem Verein und werden, falls eine Waffenbesitzkarte vorliegt, der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet.

§7 Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird. Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

§8 Verwendung der Vereinsmittel

Alle Einnahmen (Mittel) des Vereines dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§9 Organe bzw. Geschäftsführung des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die geschäftsführende Vorstandschaft;

Satzung

- 2. die Vorstandschaft;
- 3. die Mitgliederversammlung.
- Die geschäftsführende Vorstandschaft besteht aus einem 1. und 2. Vorsitzenden (Oberschützenmeister und Schützenmeister), einem Schatzmeister, einem Schriftführer und einem Sportleiter. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Sportleiter sind Vorstände des Vereins im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. und 2. Vorsitzende können den Verein auch jeweils allein vertreten. Die geschäftsführende Vorstandschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben. In dieser regelt sie u.a., welches Vorstandsmitglied für den Datenschutz im Verein zuständig ist.

2. Die Vorstandschaft:

- 2.1. Weitere Mitglieder sind neben der geschäftsführenden Vorstandschaft, der Ökonom, der Jugendleiter und Beisitzer.
- 2.2. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahre gewählt. Alle bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.
- 2.3.1. Die Aufgabe der Vorstandschaft ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten.
- 2.3.2. Die Vorstandschaft wird durch den 1. bzw. 2. Vorsitzenden einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder der Vorstandschaft haben bei den Sitzungen Sitz und Stimme. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter mit unterzeichnet wird.
- 2.3.3. Das Schützenmeisteramt und alle anderen Vereinsmitglieder sind an die Beschlüsse der Sitzungen, insbesondere in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, Waffenerwerb gem. § 5, u. a.) gebunden.
- 2.3.4. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der für Angelegenheiten des Vereins entstehende notwendige personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

3. Die Mitgliederversammlung:

- 3.1.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, durch eine schriftliche Einladung an alle Mitglieder, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Die Kommunikation im Verein (inkl. der Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch per E-Mail erfolgen, wenn dem Verein die E-Mail-Adresse mitgeteilt wurde. In diesem Falle sind die Mitglieder verpflichtet, dem Verein eine Änderung der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 3.1.2. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:
 - 1. Entgegennahme der Berichte:
 - a) des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b) der Schießleiter Lang- und Kurzwaffen;
 - c) des Kassenwarts über den Jahresabschluss;
 - d) der Kassenprüfer.
 - 2. Entlastung der Vorstandschaft.
 - 3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl des Schützenmeisteramts und Vorstandschaftsmitglieder, sowie der Wahl der Kassenprüfer.
 - 4. Genehmigung des Haushaltvoranschlages und Festlegung des Jahresbeitrages.
 - 5. Satzungsänderungen.
 - 6. Verschiedenes, u. a. Anträge.

Satzung

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht wurden.

- 3.1.3. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.
- 3.1.4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

 Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung ist eine ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine vom Schriftführer verfasste Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzeichnen zu lassen.

Veidenthal e

- 3.1.5. Als Kassenprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von einem Jahr. Sie haben die Kassenführung und deren Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.
- 3.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes bei der Vorstandschaft das Verlangen stellt.

§10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Verwaltung der Gemeinde Weidenthal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Weidenthal, im März 2019